

Vernehmlassung Änderung des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG; SRL Nr. 867): Spezialisierte Langzeitpflege und Angehörigen-Spitex

Stellungnahme der Gemeinde Buchrain

Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage

Haben Sie allgemeine Bemerkungen oder Vorbehalte zur Vorlage?

Die Gemeinde Buchrain trägt die drei Stossrichtungen der Vorlage mit. Den Vorbehalt zur Finanzierung hält sie jedoch für gewichtig genug, um bei den Fragen 1 und 2 nicht zuzustimmen. Der Grund liegt nicht in der Solidarität unter den Gemeinden, die ausdrücklich begrüsst wird, sondern im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden.

Ergänzend beantragt die Gemeinde Buchrain, die erwarteten Entlastungen bei den Ergänzungsleistungen, bei der Restfinanzierung und bei der kantonalen Spitalfinanzierung zu beziffern. Erst dann lässt sich beurteilen, wie die Vorlage insgesamt wirkt.

Spezialisierte Langzeitpflege (Kap. 5.1; §§ 2abis und 5a Gesetzesentwurf, §§ 1a Abs. 3, 4b und 4c Verordnungsentwurf)

1. Sind Sie grundsätzlich mit den definierten Aufgaben und den Zuständigkeiten von Kanton (Planung und Steuerung der spezialisierten Langzeitpflege, Erlass von Qualitätsvorgaben) und Gemeinden (Beiträge an die spezialisierte Langzeitpflege) einverstanden?

Antwort: Nein, aus folgenden Gründen

Inhaltlich ist die Aufgabenteilung überzeugend. Spezialisierte Angebote lassen sich nur überregional sinnvoll planen, und dass der Kanton diese Aufgabe zusammen mit den Qualitätsvorgaben übernimmt, entspricht der Sache. Das Nein richtet sich allein gegen die Kehrseite dieser Ordnung: Wer plant, steuert und Anforderungen festlegt, überlässt die finanziellen Folgen einer anderen Ebene. Die Gemeinde Buchrain kann dieser Konstruktion nicht zustimmen, ohne die Finanzierungsfrage mitzuentcheiden, und verweist dazu auf die Antwort zu Frage 2.

Ergänzend erwartet die Gemeinde Buchrain, dass der Begriff der spezialisierten Langzeitpflege in der Verordnung fassbar umschrieben wird. Solange offen bleibt, welche Leistungen darunterfallen, lässt sich das künftige Kostenvolumen nicht abschätzen. Und die neuen Abläufe dürfen weder die Gemeindeverwaltungen noch die Hausärzteschaft mit zusätzlicher Administration belasten.

2. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung von Beiträgen an die spezialisierte Langzeitpflege und der solidarischen Finanzierung durch die Gemeinden einverstanden?

Antwort: Nein, aus folgenden Gründen

Dass es Beiträge braucht, ist unbestritten; ohne sie bleiben die heute fehlenden Plätze aus. Auch der Verteilmechanismus unter den Gemeinden überzeugt, weil er das bisherige Risiko beseitigt, dass ein einzelner teurer Fall das Budget einer kleinen Gemeinde sprengt.

Nicht zustimmen kann die Gemeinde Buchrain der Aufteilung zwischen den Staatsebenen. Die Gemeinden übernehmen eine dauerhafte Verpflichtung, deren Umfang mit dem Ausbau bis 2035 wächst und die sie weder in der Menge noch im Ansatz beeinflussen können, während der Kanton die Steuerung behält und über kürzere Aufenthaltsdauern in Spitälern und Psychiatrie selbst entlastet wird. Die Gemeinde Buchrain unterstützt in diesem Punkt die Haltung des Verbands Luzerner Gemeinden und beantragt ebenfalls eine hälftige Kostenteilung.

Damit die Tragweite überhaupt beurteilt werden kann, braucht es zudem eine Aufstellung der Belastung je Gemeinde, eine Darstellung des Kostenverlaufs bis 2035, wiederkehrende Wirkungs- und Bedarfsprüfungen sowie die Anhörung der Gemeinden, bevor der Regierungsrat die Ansätze anpasst.

3. Sind Sie mit den Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für die spezialisierte Langzeitpflege (Indikation, Gesuchsverfahren) und dem Kreis der Bezugsberechtigten (Personen mit Anspruch auf Restfinanzierung durch Luzerner Gemeinden) einverstanden?

Antwort: Ja

Eine ärztliche oder pflegefachliche Indikation und eine Kostengutsprache vor Eintritt sind der richtige Weg, um die knappen Spezialplätze denjenigen vorzubehalten, die sie brauchen.

Die Gemeinde Buchrain begrüsst auch die Begrenzung auf höchstens zehn Prozent Bewohnende der Pflegestufen null bis zwei, weist aber darauf hin, dass die betroffenen Menschen damit nicht verschwinden: Ihre Versorgung verlagert sich in die ambulante Pflege und ins betreute Wohnen, und dort ist die Gemeinde zuständig. Diese Verschiebung gehört in die Gesamtrechnung.

Drei Punkte sind noch zu klären: ob die Beiträge nach § 4b BPV die gesamten Kosten oder nur den Zusatzaufwand abgelden, innert welcher Frist über eine Kostengutsprache entschieden wird, und dass die Kosten der Zuweisung nicht über die Pflegefinanzierung abgerechnet werden.

Ambulante Pflege durch Angehörige (Kap. 5.2; § 7 Abs. 2 und 4 Gesetzesentwurf, § 4 Abs. 3bis Verordnungsentwurf, § 3 Verordnungsentwurf VZL)

4. Sind Sie grundsätzlich mit der Festsetzung von maximal anrechenbaren Vollkosten für die Leistungen der Grundpflege durch Angehörige einverstanden?

Antwort: Ja

Ein Höchstansatz schafft Klarheit und erspart den Gemeinden aufwendige Einzelfallprüfungen. Entscheidend ist die Anwendung: Weist eine Organisation tiefere Vollkosten aus, muss auch der anrechenbare Betrag tiefer liegen. Sonst wird aus der Obergrenze rasch ein Normaltarif, und die Gemeinden zahlen mehr als nötig.

Ebenso wichtig ist, dass in der Verordnung festgehalten wird, welcher Anteil der 58 Franken den pflegenden Angehörigen als Lohn zusteht. Die Begrenzung soll Gewinne beschneiden, nicht die

Entschädigung derjenigen, die die Arbeit leisten. Die Gemeinde Buchrain unterstützt in diesem Punkt die Haltung des Verbands Luzerner Gemeinden.

5. Sind Sie mit den spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, einverstanden?

Antwort: Ja

Alter, Grundausbildung, fachliche Begleitung und ein begrenzter Betreuungsschlüssel sind sinnvolle Anforderungen. Dass sie an die Zulassung und nicht an die Betriebsbewilligung anknüpfen, stellt sicher, dass alle im Kanton tätigen Organisationen erfasst werden.

Die Gemeinde Buchrain unterstützt in diesem Punkt die Haltung des Verbands Luzerner Gemeinden. Zwei Ergänzungen scheinen nötig: Die verlangten Ausbildungen sind bei anerkannten Institutionen zu absolvieren, und die Einhaltung ist nicht nur einmalig bei der Zulassung, sondern wiederkehrend im laufenden Betrieb zu prüfen. Diese Aufsicht ist Sache des Kantons. Sie darf nicht faktisch über die Rechnungsprüfung an die Gemeinden zurückfallen.

Stärkung der Planungs- und Versorgungsregionen (Kap. 5.3; § 2a Abs. 2bis Gesetzesentwurf, § 5m Verordnungsentwurf)

6. Sind Sie grundsätzlich mit den Aufgaben der Planungs- und Versorgungsregionen einverstanden?

Antwort: Ja

Eine verbindlichere regionale Planung ist überfällig, und die vorgesehenen Aufgaben treffen den Bedarf. Offen bleibt die Finanzierung der Geschäftsstellen über 2030 hinaus. Verlangt wird eine Struktur mit Personal, ohne dass geregelt ist, wer sie dauerhaft trägt; das ist der schwächste Punkt dieses Teils der Vorlage.

Die Gemeinde Buchrain unterstützt die Haltung des Verbands Luzerner Gemeinden und beantragt ebenfalls eine kantonale Beteiligung von mindestens der Hälfte. Ein Aufbau auf bestehenden regionalen Zusammenarbeitsformen erachtet die Gemeinde Buchrain als sinnvoll.

7. Sind Sie mit dem Einbezug der Leistungserbringenden der Organisation der Planungs- und Versorgungsregionen einverstanden?

Antwort: Ja

Ohne das Praxiswissen der Heime, der Spitex und der weiteren Leistungserbringenden lässt sich eine Region nicht bedarfsgerecht planen. Wichtig ist, dass die Mitwirkung früh einsetzt und verbindlich geregelt wird. Die Entscheidungskompetenzen der Gemeinden sollen dabei gewahrt werden.

Übergangsbestimmung (Kap. 7, § 12 Verordnungsentwurf)

8. Sind sie mit einer Inkraftsetzung per 1. Juli 2028 und der vorgesehenen Übergangsbestimmung einverstanden?

Antwort: Ja

Für die spezialisierte Langzeitpflege ist der Zeitpunkt richtig gewählt. Die Gemeinden müssen eine gemeinsame Stelle bezeichnen, deren Trägerschaft klären und die Zusammenarbeit regeln; dafür braucht es die Zeit bis 2028.

Anders liegt der Fall bei der Angehörigenpflege. Dort ist nichts aufzubauen, die Regelung liesse sich mit der bestehenden Restfinanzierungspraxis sofort anwenden, die Kosten laufen unterdessen weiter, und andere Kantone haben vergleichbare Vorschriften bereits Anfang 2026 in Kraft gesetzt. Die Gemeinde Buchrain wünscht deshalb ein gestaffeltes Inkrafttreten und das Vorziehen der Regelung zur Angehörigenpflege.

Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Vor dem Inkrafttreten sind Aufbau, Trägerschaft, Finanzierung und Mitsprache der gemeinsamen zentralen Stelle zu klären; die Vorlage verpflichtet die Gemeinden dazu, ohne den Weg zu weisen.

Der Ausbau setzt zudem Fachpersonal voraus, weshalb der Kanton parallel Massnahmen zur Personalgewinnung prüfen sollte. Bei den Investitionen in zusätzliche Plätze ist zu berücksichtigen, dass die Standortgemeinden die Last tragen, während der Nutzen regional anfällt.

Weiter ist aufzuzeigen, wie sich die neue Regelung zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen ab 2032 verhält.

Schliesslich bedauert die Gemeinde Buchrain, dass die Betreuung nicht gesetzlich verankert wird; sie ist für die kommunale Alterspolitik ebenso wichtig wie die Pflege.